



Grundbuchverordnung (GBV)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Grundbuchverordnung vom 23. September 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 62 Sachüberschrift und Abs. 1

Belege für den Rechtsgrundaussweis

¹ Die für die Erbringung des Rechtsgrundaussweises (Art. 965 ZGB) notwendigen Belege sind im Original, als Ausfertigung oder als beglaubigte Kopie des Originals oder einer Ausfertigung einzureichen.

Art. 64 Abs. 1 Bst. b

¹ Ist für den Erwerb des Eigentums die Eintragung in das Grundbuch konstitutiv (Art. 656 Abs. 1 ZGB), so wird der Rechtsgrundaussweis für die Eigentumsübertragung mit den folgenden Belegen erbracht:

- b. bei der Erbteilung: durch die schriftliche Zustimmungserklärung aller Miterben und Miterbinnen oder durch einen schriftlichen Teilungsvertrag (Art. 634 ZGB); bei Anwendbarkeit eines ausländischen Erbrechts durch die Urkunde, mit der nach diesem Recht das Grundstück der erwerbenden Person oder dem durch seine Trustees erwerbenden Trust zugewiesen wird, und, soweit nicht in der Urkunde enthalten, deren oder dessen Annahmeerklärung;

Art. 65 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3

¹ Wird das Eigentum vor der Eintragung in das Grundbuch erworben (Art. 656 Abs. 2 ZGB), so wird der Rechtsgrundaussweis für den Eigentumserwerb mit den folgenden Belegen erbracht:

SR

¹ SR 211.432.1

- a. bei einem Erbgang: durch die Bescheinigung, dass die erwerbenden Personen und die durch ihre Trustees erwerbenden Trusts als einzige gesetzliche und eingesetzte Erben und Erbinnen anerkannt sind;

³ Willensvollstrecker und Willensvollstreckerinnen oder Nachlassverwalter und Nachlassverwalterinnen nach ausländischem Erbrecht gelten nicht als erwerbende Person im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a. Sie sind ungeachtet einer allfälligen Eigentümerstellung nach dem betreffenden Recht als Vertreter oder Vertreterin im Sinne von Artikel 962a Ziffer 2 ZGB zu behandeln.

Art. 67 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2-4, Bst. b und c und Abs. 2

¹ Erfolgt der Eigentumsübergang im Zusammenhang mit einem Trust, so wird der Rechtsgrundausweis in den von den Artikeln 64 und 65 nicht abgedeckten Fällen mit den folgenden Belegen erbracht:

- a. durch einen öffentlich beurkundeten Vertrag:
 2. *Aufgehoben*
 3. bei der Übertragung eines im Alleineigentum eines oder einer Trustee stehenden Grundstücks auf einen nachfolgenden oder eine nachfolgende Trustee,
 4. bei der Weiterübertragung von Grundstücken von Erben oder Erbinnen verstorbener Trustees auf nachfolgende Trustees,
- b. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*

² *Aufgehoben.*

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.